

Vorlage**Bezirksregierung Arnsberg**

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931 82-2341, 2324 od. 2306 Fax: 02931 82-46177

Regionalratssitzung am: 13.12.2007		Vorlage: 44/05/07	
Vorberater in:	PK ... X	SK ...	VK ...
<p>TOP 16: Fortschreibung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) - Beitrittsbeschluss</p> <p>Berichterstatter/in: Abteilungsdirektorin Ewert</p> <p>Bearbeiter/in: Regierungsbaudirektorin Krusat Regierungsamtsrätin Deisting (federführend)</p>			

Beschlussvorschlag

1. Der Regionalrat nimmt den Genehmigungserlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW vom 20.11.1007 zur Kenntnis.
2. Den aufgeführten Maßgaben des Erlasses wird beigetreten.
3. Der Regionalrat nimmt die Ausklammerung des GIB "Ostheldener Höhe" in der Stadt Kreuztal und der Gemeinde Wenden in Darstellung, textlichem Ziel (§8 Abs. 4) und Erläuterungen (S: 38, Abs. 3 und 4) zur Kenntnis. Er nimmt ebenfalls Kenntnis von der damit zusammenhängenden Ausklammerung der zeichnerischen Darstellung der zusätzlichen Anschlussstelle für die B 54 n und der dargestellten L 714 sowie der entsprechenden Darstellungen in der Erläuterungskarte 14.
Der Regionalrat beauftragt die Bezirksplanungsbehörde mit einer erneuten Prüfung und Alternativensuche durch die der ermittelte Gewerbeflächenbedarf an einem oder mehreren Standorten gedeckt werden kann. Der bzw. die Standort(e) sollte(n) städtebaulich integriert liegen und möglichst konfliktarm im Hinblick auf andere Raumnutzungen sein. Auch die Möglichkeiten, interkommunal mit anderen Partnern zusammenzuarbeiten, sollten geprüft werden.
4. Der Regionalrat nimmt die Anregung auf, über eine Regionalplanänderung die Anpassung der Ziele und Grundsätze an § 24 a LEPro für den großflächigen Einzelhandel zu entwickeln und beauftragt die Bezirksplanungsbehörde mit der zeitahen Umsetzung.

Begründung:

Der vorgenannte Regionalplan-Teilabschnitt ist am 14. Juni 2007 vom Regionalrat aufgestellt worden. Mit Bericht vom 29. Juni 2007 hat die Bezirksplanungsbehörde die Genehmigung gem. § 20 Abs. 7 LPIG beantragt.

Die Genehmigung der Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 20. November 2007 erfolgte mit Ausklammerungen, Versagungen, Maßgaben und redaktionellen Hinweisen, die im Einzelnen begründet wurden.

Eine Bekanntmachung dieser Genehmigung des Regionalplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen kann nur erfolgen, wenn durch den Regionalrat den Maßgaben beigetreten wird.

Die Ausklammerung des GIB "Ostheldener Höhe" in der Stadt Kreuztal und der Gemeinde Wenden in Darstellung, textlichem Ziel (§ 8 Abs. 4) und Erläuterungen (S. 38, Abs. 3 und 4) sowie die damit zusammenhängende Ausklammerung der zeichnerischen Darstellung der zusätzlichen Anschlussstelle für die B 54 n und der dargestellten L 714 und der entsprechenden Darstellungen in der Erläuterungskarte 14 bedeuten, dass alle Möglichkeiten einer zügigen Suche und Festlegung einer besser geeigneten Alternative offen gehalten werden.

Die Bezirksplanungsbehörde wird die durchzuführende Alternativensuche in enger Abstimmung mit den fachlich tangierten Ministerien MUNLV, MBV und MWME sowie den Vertretern der Region im Sinne einer besseren städtebaulichen Integration und verkehrlichen Anbindung - ggf. eine Aufteilung dieses Gewerbeflächenbedarfs auf mehrere Standorte und /oder andere kommunale Partnerschaften - zügig und konstruktiv zum Ergebnis zu führen.

Der Anregung, durch eine Regionalplan-Änderung Ziele und Grundsätze für den großflächigen Einzelhandel zu entwickeln, die an die aktuelle Rechtslage angepasst sind, wird gefolgt. Die Bezirksplanungsbehörde wird mit einer zeitnahen Umsetzung beauftragt.

Anlage:

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW vom 20.11.2007 -322-30.13.08-.

Anlagen:

- [Anlage](#)

Beschluss**Bezirksregierung Arnsberg**

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931 82-2341, 2324 od. 2306 Fax: 02931 82-46177

Regionalratssitzung am: 13.12.2007		Vorlage: 44/05/07	
Vorberatung in:	PK ... X	SK ...	VK ...
<p>TOP 16: Fortschreibung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) - Beitrittsbeschluss</p> <p>Berichterstatter/in: Abteilungsdirektorin Ewert</p> <p>Bearbeiter/in: Regierungsbaudirektorin Krusat-Barnickel Regierungsamtsrätin Deisting (federführend)</p>			

Beschluss

1. Der Regionalrat nimmt den Genehmigungserlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW vom 20.11.2007 zur Kenntnis.
2. Den aufgeführten Maßgaben des Erlasses wird beigetreten.
3. Der Regionalrat nimmt die vorübergehende Ausklammerung der "Ostheldener Höhe" und die Tatsache, dass durch die Landesplanungsbehörde noch Prüfungsaufträge an die Bezirksregierung Arnsberg erteilt worden sind, zur Kenntnis. Er fordert die Bezirksregierung Arnsberg auf, bis zur ersten Sitzung des Regionalrates Arnsberg im Jahr 2008 ihre Prüfungsergebnisse vorzustellen.
4. Der Regionalrat nimmt die Anregung auf, über eine Regionalplanänderung die Anpassung der Ziele und Grundsätze an § 24 a LEPro für den großflächigen Einzelhandel zu entwickeln und beauftragt die Bezirksplanungsbehörde mit der zeitnahen Umsetzung.

Anlagen:

- [Anlage](#)



Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW - 40190 Düsseldorf

Regionalrat des
Regierungsbezirks Arnsberg

über die

Bezirksregierung Arnsberg
– Bezirksplanungsbehörde –
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg



Beauftragte: MR'in Kötter

Telefon 0211 837-4126

Fax 0211 837-4206

kirsten.koetter@mwme.nrw.de

Aktenzeichen 322 – 30.13.08

bei Antwort bitte angeben

**Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk
Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Witt-
genstein und Kreis Olpe)**

Genehmigung gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz
Bericht der Bezirksregierung Arnsberg vom 29. Juni 2007;
Az.: 61.5

Mit Bericht vom 29. Juni 2007 hat die Bezirksregierung Arnsberg den
vom Regionalrat am 14. Juni 2007 aufgestellten Regionalplan für den
Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis
Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV.
NRW. Seite 430) wird im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen
Landesministerien (Ministerium für Bauen und Verkehr, Ministerium für
Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie
Innenministerium) wie folgt entschieden:

1. Übergreifende Planungsziele

**Genehmigung von Kapitel "C.1 Übergreifende Planungsziele" mit der
Maßgabe,**

- Grundsatz 2, Absatz 1 des Kapitels "1.2 Zentralörtliches Gliederungssystem und Schwerpunktbildung, Entwicklung der Siedlungsstruktur, Monitoring" Ziel 2 zuzuordnen und
- Grundsatz 3, Absätze 1 und 2 des Kapitels "1.3 Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des

Datum: 20. November 2007

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstraße 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 837-02

Fax 0211 837-2200

poststelle@mwme.nrw.de

www.wirtschaft.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße

Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)" als Ziel zu deklarieren. Seite 2

Begründung:

Grundsatz 2, Absatz 1 und Grundsatz 3, Absätze 1 und 2 geben Ziel C.I.2.3 des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wider. Gemäß § 3 Ziffer 3 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997, zuletzt geändert am 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), sind Grundsätze allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Dagegen sind Ziele gemäß § 3 Ziffer 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Sie sind zu beachten. Entsprechend sind die Ziele des LEP NRW gemäß § 4 ROG unmittelbar bindend. Deshalb können Ziele des LEP NRW nicht zu Grundsätzen im Regionalplan werden.

2. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Der mit dem Planzeichen 1.c) gemäß der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung zum LPiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 2005 (GV.NRW. S. 516 ff) dargestellte Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) "Ostheldener Höhe" in der Stadt Kreuztal und der Gemeinde Wenden, sowie das dazugehörige textliche Ziels 8 Abs. 4 und die Erläuterungen S. 38, Abs. 3 und 4 werden von der Genehmigung ausgeklammert.

Begründung:

Gemäß Ziel C.II.2.3 des LEP NRW ist bei der Darstellung weiterer GIB in den Regionalplänen u.a. vorrangig folgenden Kriterien Rechnung zu tragen:

- Die Möglichkeit der Arrondierung vorhandener Gewerbe- und Industriestandorte soll genutzt werden, bevor andere Flächen in Anspruch genommen werden.
- Möglichkeiten eines übergemeindlichen Flächenausgleichs sind zu nutzen.

Wie der Entwurf für o.g. Regionalplan-Teilabschnitt zeigt, hätte es für die beiden Kommunen GIB-Standorte gegeben, die diesen Kriterien

entsprechen. In interkommunaler Zusammenarbeit hätte die Stadt Kreuztal mit der Stadt Freudenberg den GIB "Wilhelmshöhe-West" und die Gemeinde Wenden mit der Stadt Olpe den GIB "Hüppcherhammer" entwickeln können. Seite 3

Selbst wenn diese Möglichkeit nicht bestanden hätte, ist festzustellen, dass der GIB "Ostheldener Höhe" die Anforderungen nicht erfüllt, die Ziel C.II.2.4 des LEP NRW an neue eigenständige GIB stellt. Danach kommen für diese GIB vorrangig Standorte in Frage, die folgenden Kriterien entsprechen:

- kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Träger mit hoher Transportkapazität;
- Integration in die Stadtentwicklungsplanung;
- möglichst Kooperation der Gemeinden untereinander;
- Eignung zur interkommunalen Zusammenarbeit.

Der GIB "Ostheldener Höhe" verfügt nicht über eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz. Diese müsste erst durch den Anschluss an die Hüttentalstraße (HTS) geschaffen werden.

Der geplante Standort des GIB "Ostheldener Höhe" ist städtebaulich nicht integriert; er liegt isoliert im Freiraum/ Wald. Der nächste Allgemeine Siedlungsbereich in Kreuztal und Wenden liegt jeweils ca. 3 km entfernt. Die geforderte räumliche Integration in die Stadtentwicklungsplanung ist daher nicht möglich.

Die Eignung eines Standortes zur interkommunalen Zusammenarbeit macht sich insbesondere an den vorhandenen standörtlichen Gegebenheiten fest. Es sollte ein möglichst geringes Konfliktpotential mit anderen Raumnutzungen bestehen. Maßgeblich für die Beurteilung der "Ostheldener Höhe" sind insbesondere die naturräumliche Ausstattung des Standortes und seiner unmittelbaren Umgebung.

Die "Ostheldener" Höhe ist Teil eines durchgehenden, ca. 20 km langen, von Siedlung fast vollständig unbeeinflussten Höhenzuges und Waldkorridors (Kölsches Heck), der im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege „Teil Landschaftsbild/Kulturlandschaft/ Naturerleben“ als einzigartige Landschaftsbildeinheit „Sieg-Lenne-Wasserscheide“ (LB 3.1-A (20) und (27)) beschrieben wird. Folglich hätte der geplante GIB erhebliche Zerschneidungseffekte im betroffenen Landschaftsraum. Aufgrund der exponierten Lage wäre eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Wegen

der Beschaffenheit des Höhenrückens könnte diese nur in geringem Maß abgemildert werden. Dies hätte auch erhebliche Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Landschaftsraumes für Siegen und Kreuztal.

Von der Planung werden mehrere Biotopverbundflächen betroffen bzw. tangiert. Es handelt sich um die Biotopverbundflächen „Laubwälder und Siepen westlich Kreuztal und Geisweid (VB-A-5013-013)“, die „Wendequelle und Wende-Quellbäche östlich Altenhof (VB-A-5013-014)“ und das „Wende-Elbe-Tal- und Bachsystem mit Nebenbächen (VB-A-5013-020)“. Darüber hinaus sind die nach § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope „Bachoberlauf im Mittelgebirge mit Ufergehölz, Sicker- und Sumpfsquellen (GB 5013-017 und GB-5013-018)“ unmittelbar betroffen.

Nordwestlich grenzen an den geplanten GIB Verbundflächen mit naturnahen Quell-, Bachsystemen, Bruchwaldbestand und die ausgedehnten unter Landschaftsschutz stehenden Feuchtwiesen an. Diese „Feuchtwiesen östlich Altenwenden“ sind als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt und Lebensraum streng geschützter Arten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie wie z.B. Bekassine und Raubwürger und Arten der Vogelschutz-Richtlinie Anhang 1 (Grauspecht und Rotmilan als Durchzügler und Nahrungsgast).

Die angesprochenen Lebensräume erhalten ihre Wasserspeisung insbesondere durch den Höhenrücken. Es ist von einer Einschränkung der Wasserspeisung auszugehen durch die erforderlichen Erdbaumaßnahmen im Gelände, die beabsichtigte bauliche Nutzung und die damit verbundene Versiegelung.

Damit weist der geplante GIB ein hohes naturräumliches Konfliktpotential aus, das der Eignung des Standortes für die interkommunale Zusammenarbeit entgegensteht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der GIB "Osthelddener Höhe" die Anforderungen, die LEP-Ziel C.II.2.4 an neue eigenständige GIB stellt, nicht erfüllt.

Darüber hinaus sind bei der zeichnerischen Darstellung von GIB auch die Ziele des LEP NRW zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und hier insbesondere zum Wald zu beachten. Gemäß LEP NRW-Ziel B.III.3.21 dürfen Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind. Der Entwurf für o.g. Teilabschnitt sah vor, den ermittelten Gewerbeflächenbedarf von 27 ha für Kreuztal und 15

ha für Wenden als Arrondierung anderer Standorte, zumindest teilweise außerhalb von Wald, zu decken. Seite 5

Es ist nicht nachvollziehbar, warum nach dem Ausscheiden der interkommunalen Gewerbegebiete mit Freudenberg (Kreuztal) und Olpe (Wenden) die weiteren Planungen nur noch auf den Standort "Osthelddener Höhe" fokussiert wurden. Eine Prüfung anderer Standorte in Kreuztal und Wenden auf ihre Eignung für eine interkommunale Zusammenarbeit wäre ggf. zielführend gewesen. Insofern können die Voraussetzungen, die LEP NRW-Ziel B.III.3.21 an die Inanspruchnahme von Wald stellt, nicht als gegeben betrachtet werden.

Es wird anerkannt, dass die Stadt Kreuztal und die Gemeinde Wenden einen Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen haben. Daher wird angeregt, nach einer anderen Alternative zu suchen, durch die der ermittelte Gewerbeflächenbedarf an einem oder mehreren anderen geeigneteren Standorten gedeckt werden kann. Der bzw. die Standort(e) sollte(n) städtebaulich integriert liegen und möglichst konfliktarm im Hinblick auf andere Raumnutzungen sein. Auch die Möglichkeiten, interkommunal mit anderen Partnern zusammenzuarbeiten, sollten geprüft werden.

3. Großflächiger Einzelhandel/Zentrale Versorgungsbereiche

Versagung von Kapitel "2.3.2 Großflächiger Einzelhandel/Zentrale Versorgungsbereiche"

Begründung:

§ 24 Abs. 3 LEPro in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV.NRW S.485, ber. S. 648) ist durch § 24 a Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2007 (GV.NRW S. 225) ersetzt worden. Das neue Ziel der Raumordnung greift für die Beurteilung von Einzelhandelsvorhaben gemäß § 37 Abs. 2 LEPro seit dem 5. Juli 2007 unmittelbar.

Gemäß § 19 Abs. 1 LPIG legen die Regionalpläne auf der Grundlage des LEPro und des LEP NRW die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Regionalpläne sind geänderten Zielen der Raumordnung anzupassen. Daher wird angeregt, durch eine Regionalplanänderung Ziele und Grundsätze für den großflächigen Einzelhandel zu entwickeln, die an § 24 a LEPro angepasst sind.

4. Vorbeugender Hochwasserschutz

Genehmigung von Ziel 22 des Kapitels "3.4.3.2 Vorsorgender Hochwasserschutz" mit der Maßgabe, Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"Eine Inanspruchnahme von Überschwemmungsbereichen ist nur unter den Voraussetzungen des § 31 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) möglich."

Begründung:

Ziel 22 Abs. 2 bezieht sich auf die Regelung des § 32 Abs. 2 WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) – alte Fassung. § 31 b Abs. 4 Satz 2 WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2005, zuletzt geändert am 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) regelt unter welchen Voraussetzungen Überschwemmungsbereiche in Anspruch genommen werden können. Diese rechtlichen Vorgaben hat auch die Regionalplanung zu beachten.

5. Sicherung und Abbau von Bodenschätzen

Genehmigung von Ziel 25 des Kapitels "3.5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen" mit der Maßgabe,

- Absatz 1, Satz 1 wie folgt zu ändern: "In den Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze hat die Rohstoffgewinnung Vorrang." und
- die Erläuterungen auf S. 102, Abs. 2 Satz 2 entsprechend zu ändern.

Begründung:

Gemäß Planzeichendefinition der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung zum LPIG handelt es bei Planzeichen 2.eb) "Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (Abgrabungsbereiche) um Vorranggebiete. Diese zeichnen sich gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 1 LPIG dadurch aus, dass sie für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. D.h., die Qualifizierung der Abgrabungsbereiche als Vorranggebiete erfordert, dass sich die Belange der Rohstoffgewinnung gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Folglich soll die

Rohstoffgewinnung nicht nur in Teilflächen des Abgrabungsbereiches, sondern möglichst vollständig realisierbar sein. Seite 7

6. Verkehr

6.1 Genehmigung der zeichnerischen Darstellungen für die Verkehrsinfrastruktur mit den Planzeichen 3.a) gemäß der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung zum LPIG mit der Maßgabe, die Ortsumgehung der L 729 Netphen mit dem Planzeichen 3.ab-1) darzustellen.

Begründung:

Die Ortsumgehung der L 729 in Netphen ist im Bau.

6.2 Ausklammerung der zeichnerischen Darstellung der zusätzlichen Anschlussstelle für die B 54 n mit dem Planzeichen 3.aa-1) "Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr – Bestand, Bedarfsplanmaßnahme" und der mit dem Planzeichen 3.ac) "Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)" dargestellten L 714 sowie der entsprechenden Darstellungen in der Erläuterungskarte 14.

Begründung:

Die Verwendung des Planzeichens 3.ac) "Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung) ist gemäß der Planzeichendefinition der Planverordnung zum LPIG zur Anbindung von Siedlungsbereichen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Verkehrsnetz vorgesehen. Der geplante GIB "Ostheldener Höhe" wird aus den unter Ziffer 2 genannten Gründen von der Genehmigung ausgeklammert.

6.3 Genehmigung des Kapitels "4.1.3 Straßenverkehr" mit dem Hinweis, in den Erläuterungen

- auf S. 113, letzter Absatz, vorletzter Spiegelstrich "L 728 OU Kirchhündem/Brachthausen" den Klammerzusatz zu streichen,
- auf S. 114, Abs. 2, die Spiegelstriche 3 und 4 zu streichen sowie in der Erläuterungskarte 14
- die Ortsumgehung der B 236 Lennestadt/Saalhausen zu ergänzen und

- die Ortsumgehung der L 729 Netphen rot durchgezogen darzustellen. Seite 8

Begründung:

- Die L 728 OU Kirchhudem/Brachthausen ist nicht im Bau sondern zwischenzeitlich unter Verkehr.
- Die Ortsumgehungen im Zuge der B 236 im Bereich Lennestadt/ Saalhausen und der L 512 in Freudenberg sind in den Bedarfsplänen von Bund und Land bereits enthalten.
- Die Ortsumgehung im Zuge der B 236 im Bereich Lennestadt/ Saalhausen ist in der Erläuterungskarte 14 nicht enthalten, obwohl sie im Bedarfsplan der Bundesfernstraßen enthalten ist.
- Die Ortsumgehung der L 729 Netphen ist von rot gestrichelt in rot durchgezogen zu ändern, da die Maßnahme inzwischen im Bau ist.

7. Hinweise

Genehmigung des Kapitels "B 2 Rechtsgrundlagen und -wirkungen" mit dem Hinweis

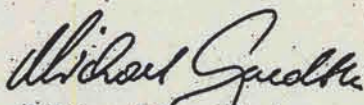
- in Kapitel "2.1 Rechtsgrundlagen" auf S. 15 im Absatz 1 Satz 1 zu streichen und
- in Kapitel "2.2.2 Zeichnerische und textliche Festlegungen" auf S. 17 Absatz 2 und in Absatz 5 den letzten Satz zu streichen.

Begründung:

- Die Raumordnung ist durch die Änderung des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert am 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) von der Rahmengesetzgebungskompetenz in die konkurrierende Gesetzgebung überführt worden.
- Entsprechend dem Planzeichenverzeichnis der Plan-Verordnung zum LPIG handelt es sich bei Planzeichen 2.a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche und 2.db) Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung um Vorbehaltsgebiete. Vorbehaltsgebiete stellen nach Auffassung des Obergerichtes Münster Grundsätze und keine Ziele der Landesplanung dar.

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regionalplanes für den Seite 9
für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen
(Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gesetz- und Verord-
nungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen wird nach Beitritt des
Regionalrates zu den Maßgaben und nach Vorlage eines Exemplars
zur Auslegung gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz erfolgen.

Im Auftrag


(Michael Gaedtke)